



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abt.: VI/B/8 Gesundheitstelematikrecht und Datenschutz
im Gesundheitswesen)
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: begutachtungVIB8@gesundheitsministerium.gv.at

Wien, am 28. April 2023
Zl. B,K-026/280423/HA, RA

GZ: 2023-0.238.841

Betreff: Bundesgesetz, mit dem nähere Regelungen zu einem Elektronischen Eltern-Kind-Pass getroffen werden (eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG) und das Gesundheitstelematikgesetz 2012, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Eltern-Kind-Pass-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Derzeit ist der Mutter-Kind-Pass im Kinderbetreuungsgeldgesetz und der darauf basierenden Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 (MuKiPassV), sowie im FLAG geregelt. Bei vorliegendem Gesetzesentwurf handelt sich um die „Digitalisierung“ des Mutter-Kind-Passes (Eltern-Kind-Pass), die ausdrücklich zu befürworten ist (Erreichbarkeit, Auswertungen mit validen Daten, Erinnerungsfunktionen, Informationen, Schutz vor Verlust durch digitale Erfassung etc.).





Nachdem aber der Eltern-Kind-Pass weiterhin nur bis zur Vollendung des 62. Lebensmonats gelten soll und damit die bestehende Lücke der Gesundheitsvorsorge in der Zeit zwischen dem vollendeten 5. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr bestehen bleibt, sollte der Eltern-Kind-Pass zügig in einem weiteren Schritt – wie an sich im Regierungsprogramm angekündigt – bis zum 14. bzw. 18. Lebensjahr weiterentwickelt werden.

Eine Weiterentwicklung des Eltern-Kind-Passes muss aber unabdingbar mit einer umfassenden Reform des ohnedies reformbedürftigen Schulgesundheitswesens einhergehen.

Bedauerlicherweise trägt der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Umstand der Reformbedürftigkeit des Schulgesundheitswesens gerade nicht Rechnung (!)

Vielmehr ist in diesem Gesetzespaket vorgesehen (siehe § 12 Abs. 1 Z 3 Gesundheitstelematikgesetz), dass die vom Bundesminister zur Verfügung zu stellende „Plattform zur Datenerfassung“ nicht nur für Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen, sondern auch für die „*Gesundheitsvorsorge der schulbesuchenden Jugend*“ gemäß § 66a Schulunterrichtsgesetz Verwendung finden soll. Mit der Hereinnahme der „schulärztlichen“ Untersuchungen muss einem klar sein, dass damit ein nicht funktionstaugliches System „einzementiert“ wird.

Wenngleich die Gemeinden als Schulerhalter für diese Untersuchungen gar nicht zuständig sind (Gemeinden sind nur für die „jährliche“ Untersuchung nach § 66 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz zuständig), werden die „periodischen“ Untersuchungen nach § 66a Abs. 1 Z 3 Schulunterrichtsgesetz aber (wohl) ebenso vom Schularzt durchgeführt (werden), der die Daten digital einzupflegen haben wird.





Der Österreichische Gemeindebund hat schon im Jahr 2018 die Sinnhaftigkeit der damals neu geschaffenen Bestimmung des § 66a Abs. 1 Z 3 Schulunterrichtsgesetz hinterfragt und kritisiert, dass mit der neuen Bestimmung anstatt einer sinnvollen und notwendigen Reform des Schularztwesens bzw. der Schulgesundheit eine Doppelgleisigkeit geschaffen wird, die mangels umfassender Reform der Schulgesundheit keinerlei Mehrwert bietet. Im Übrigen ist nach wie vor gar nicht klar, worin sich diese beiden Untersuchungen (periodische Untersuchung gemäß § 66a und jährliche Untersuchung gemäß § 66) unterscheiden. Das ist insofern problematisch, als schon die derzeit (nicht flächendeckend!) stattfindenden jährlichen Untersuchungen weder für das Individuum selbst noch für die Volksgesundheit insgesamt einen Mehrwert bieten (!)

Diese Schlussfolgerungen lassen sich sowohl aus dem Ergebnisbericht der Evaluierung der Schulgesundheit (Spending Review „Schulgesundheit“), als auch aus einer Studie der Donauuniversität Krems („Das österreichischen Schulgesundheitssystem: Eine Ist-Stand-Erhebung“) sehr deutlich ableiten (abrufbar unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/spending-reviews-studien-finanzausgleich.html> bzw. <https://door.donau-uni.ac.at/view/o:2555>).

Hinzukommt, dass es einen massiven Schulärztemangel gibt und vielfach keine Ärzte gefunden werden, die sich die Zeit nehmen können und wollen für Untersuchungen, die sich (auch aus deren Sicht) ohnedies darin erschöpfen, Eltern Mitteilung über Dinge zu machen, die sie entweder ohnehin selbst wissen oder aber besser beim vertrauten Hausarzt erfragen könn(t)en.

Das Vorhaben in § 12 Abs. 1 Z 3 Gesundheitstelematikgesetz, zukünftig personenbezogene Daten bei der „*Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend*“ (Untersuchungen gemäß § 66a Schulunterrichtsgesetz) im Wege der neu geschaffenen Plattform zu erfassen, steht eklatant im Widerspruch zur eigentlich im Regierungsprogramm vorgesehenen Erweiterung des Eltern-Kind-Passes bis zum 18. Lebensjahr.





Anstatt an einem untauglichen System festzuhalten, sollte vielmehr im Sinne einer tatsächlich funktionierenden und effektiven Kinder- und Jugendgesundheitsvorsorge an sinnvollen Lösungen gearbeitet werden.

Tatsache ist, dass es zurzeit weder eine effiziente Schulgesundheit noch eine funktionierende Kinder- und Jugendgesundheitsvorsorge gibt. Das bisherige Schularztsystem versucht zwar beide wichtigen Bereiche abzudecken, tatsächlich ist aber das Schularztsystem veraltet und völlig unbrauchbar. Letztlich hat auch die Corona-Krise gezeigt, dass von Grund auf Reformbedarf besteht.

Der Österreichische Gemeindebund hat schon vor einigen Jahren seine Vorschläge präsentiert.

So sollte der in der Verantwortung der Eltern und deren Vertrauensärzte liegende Eltern-Kind-Pass zu einem umfassenden Gesundheits- und Entwicklungspass für Kinder und Jugendliche erweitert werden.

Die im Rahmen des erweiterten Eltern-Kind-Passes periodischen Vorsorgeuntersuchungen, die alle Angelegenheiten, die für die Kinder- und Jugendgesundheit heute und in Zukunft erforderlich sind, würden beim vertrauten Hausarzt oder Kinderarzt stattfinden (und nicht in einem für ärztliche Untersuchungen nicht ausgerichteten „Schularztkammer!“).

Bundesweite Vorgaben würden sicherstellen, dass alle Untersuchungen standardisiert vonstattengehen. Ein bundesweites Erfassungsprogramm (sinnvollerweise ELGA) würde Gewähr bieten, dass epidemiologisch relevante Daten tatsächlich erhoben, bundesweit standardisiert und damit einheitlich dokumentiert werden und statistisch (anonymisiert!) ausgewertet werden können.





Wie bisher würde es Aufgabe der Schule sein, die von den Eltern an die Schule im Rahmen der Fürsorge- und Obsorgepflicht zu gebenden Informationen über Krankheiten und Defizite des Kindes in der Organisation und Unterrichtsarbeit zu berücksichtigen (so bedürfen etwa Seh- oder Hörbehinderungen der Kinder einer bestimmten Platzierung des Kindes in der Klasse).

Auf Grundlage von anonymen (!) Auswertungen der Daten des Eltern-Kind-Passes könnten gezielt bundesweite, aber auch spezifisch angepasste regionale Gesundheitsprojekte, Initiativen und Schwerpunkte gesetzt werden und Aufklärungs- und Informationskampagnen sowie Präventionsprogramme durchgeführt werden.

Um dem tatsächlichen und speziellen Bedarf an einzelnen Schulen Rechnung zu tragen, wäre die Möglichkeit des Einsatzes interdisziplinärer Teams unter der Leitung und Koordinierung der Bildungsdirektion (die für alle Schulen eines Bundeslandes zuständig ist) zu prüfen. Diesen Teams, die aus Schulpsychologen, Sozialarbeitern, Therapeuten, Pflegepersonal aber auch aus Ärzten bestehen können, käme die Aufgabe zu, bedarfsorientiert für einzelne Schulstandorte beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht eindringlich, von dem Plan einer „Einzementierung“ des bisherigen Systems abzurücken und die bereits von vielen Seiten als äußerst positiv bewerteten Vorschläge des Österreichischen Gemeindebundes aufzunehmen und rasch in Umsetzung zu bringen.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel